

# Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden<sup>1</sup> der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Stiftung Bühnen Bern** (nachfolgend Stiftung), Nägeligasse 1, 3011 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

## betreffend Betriebsbeiträge 2023 – 2027

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>2</sup>;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>3</sup>;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung Bühnen Bern, in der das Berner Symphonieorchester und das Stadttheater Bern zusammengeführt wurden, hat ihre Arbeit zum 1. Juli 2011 aufgenommen. Mit über 100 Musikerinnen und Musiker des Berner Symphonieorchesters und den Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz ist Bühnen Bern der grösste Konzert- und Theaterveranstalter im Espace Mittelland mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung. Sie verfügt über drei Standorte: Das Casino Bern, das Stadttheater am Kornhausplatz sowie die Vidmarhallen in Köniz.

<sup>2</sup> Die Stiftung Bühnen Bern ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung mit Schwergewicht im Kanton Bern tätig und kann mit anderen kulturellen Institutionen, mit den Hochschulen sowie mit Kulturschaffenden zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

<sup>2</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>3</sup> KKFEV; BSG 423.411.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

<sup>3</sup> Die Stiftung hat einen gemeinnützigen Charakter, hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4** Leistungen der Stiftung

Die Stiftung ist dem Kultur- und Bildungsauftrag verpflichtet und erbringt neben spartenübergreifenden Projekten die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a. Musiktheater;
- b. Schauspiel;
- c. Tanztheater;
- d. Symphonik;
- e. Vermittlung;
- f. Dienstleistung.

Die Stiftung bespielt als Hauptspielstätten das Stadttheater, das Casino Bern und die Vidmarhallen. Zusätzlich ist Bühnen Bern bestrebt noch weitere Bühnen in der Stadt, der Region und dem Kanton Bern zu bespielen und mit mobilen Produktionen unterwegs zu sein.

### **Art. 5** Musiktheater

<sup>1</sup> Die Stiftung pflegt das grosse Opernrepertoire und kann Produktionen aller Formen des Musiktheaters in den Spielplan aufnehmen.

<sup>2</sup> Es pflegt ein breites Repertoire und führt auch zeitgenössische Werke auf.

### **Art. 6** Schauspiel

<sup>1</sup> Die Stiftung produziert Inszenierungen des klassischen Schauspielrepertoires ebenso wie zeitgenössische Stücke.

### **Art. 7** Tanztheater

<sup>1</sup> Die Stiftung pflegt den zeitgemässen klassischen und den zeitgenössischen Tanz.

<sup>2</sup> Eine Produktion pro Saison findet gemeinsam mit einem Orchester statt.

### **Art. 8** Symphonik

<sup>1</sup> Die Stiftung pflegt mit dem Berner Symphonieorchester die grosse symphonische Literatur mit Werken von der Vorklassik bis zur zeitgenössischen Musik.

<sup>2</sup> Es begleitet die Produktionen des Musiktheaters sowie des Tanzes.

<sup>3</sup> Es kann weitere Konzerte in den Bereichen Chor- und Kammermusik sowie Rezitale und weitere Kleinformate durchführen.

## **Art. 9** Vermittlung

<sup>1</sup> Die Stiftung spricht mit ihrem Programm ein breites Publikum an. Sie wählt verschiedene Formate der Vermittlung und bietet die Möglichkeit kultureller Teilhabe, um bei möglichst breiten Bevölkerungskreisen Interesse an Oper, Schauspiel, Tanz und Symphonik zu wecken und zu fördern.

<sup>2</sup> Sie macht speziell für Kinder und Jugendliche Vermittlungsangebote, die den Zugang zu den aufgeführten Werken erleichtern. Sie macht theaterpädagogische Angebote, führt Workshops für Schulen durch und leistet kulturvermittelnde Einsätze an Schulen im Gebiet der Regionalkonferenz.

<sup>3</sup> Sie führt jährlich mindestens einen Gratisanlass (z.B. «Tag der offenen Tür») durch.

<sup>4</sup> Sie kreiert spezielle Formate, die die kulturelle Teilhabe ihres Publikums fördern.

## **Art. 10** Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Stiftung fördert Talente aus der Region Bern und bietet jungen Kulturschaffenden die Möglichkeit, während der Berufsausbildung Theater-, Tanz-, Oper-, und Orchestererfahrung zu sammeln.

<sup>2</sup> Sie stellt ihre Spielstätten gegen ein angemessenes Entgelt anderen Institutionen zur Verfügung, sofern der eigene Kulturauftrag und die eigene Disposition dies ermöglichen.

## **Art. 11** Wirkungsziele<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Pro Saison besuchen im Durchschnitt rund 100'000 Personen die ca. 370 Vorstellungen von Bühnen Bern in Stadt, Region und Kanton.

<sup>2</sup> Die Stiftung setzt sich zum Ziel, zu den führenden Konzert- und Theaterveranstaltern der Schweiz mit internationaler Beachtung zu gehören.

## **Art. 12** Vorhaben der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung stellt im Verlauf der Subventionsperiode im Stadttheater auf einen Stagione-Betrieb um. Inszenierungen werden in einer Serie gezeigt und danach abgesetzt; es entstehen ökonomischere, konzentrierte Vorstellungsserien. Ziel ist die Existenzsicherung von Bühnen Bern über die Subventionsperiode hinaus, bei ausgeglichener Jahresrechnung. Die drei Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz und das Berner Symphonieorchester bleiben in ihrer hohen Qualität erhalten; die Vereinbarungen mit den Gewerkschaften werden weiterhin eingehalten; die Innovation ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Stiftung baut zur Förderung der Zweisprachigkeit im Verlauf der Leistungsvertragsperiode schrittweise folgende Angebote auf:

- a. Operaufführungen französischer Werke in Originalsprache;
- b. Übertitelung der Operaufführungen in Französisch;
- c. Einführungen vor ausgewählten Aufführungen und Konzerten auf Französisch oder ausgewählte Podcast Konzerteinführungen auf Französisch;
- d. Pädagogisches Angebot und Workshops in französischer Sprache;
- e. Betreuung französischsprachiger Schulklassen;

---

<sup>6</sup> Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

f. Theaterführungen durch das Stadttheater in französischer Sprache.

<sup>3</sup> Die Stiftung lässt eine fundierte Standortanalyse und eine Ökobilanz erstellen, definiert auf dieser Basis detaillierte Nachhaltigkeitsziele für die Laufzeit des Vertrags und setzt diese um.

<sup>4</sup> Die Stiftung begibt sich in einen Prozess diversitätsfördernder Organisationsentwicklung. Sie erarbeitet zuerst eine Vision für Bühnen Bern und danach konkrete Massnahmen. In einer dritten Phase setzt die Stiftung diese Massnahmen um, institutionalisiert die Veränderungen und verankert sie im Betrieb.

#### **Art. 13** Zugang zu den Veranstaltungen

<sup>1</sup> Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

<sup>3</sup> Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

<sup>4</sup> Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

#### **Art. 14** Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

#### **Art. 15** Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

#### **Art. 16** Besucher\*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

#### **Art. 17** Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» [www.saubere-veranstaltung.ch/](http://www.saubere-veranstaltung.ch/).

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 18** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

## **Art. 19** Entschädigungen

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (Schweizerischer Musikerverband und orchester.ch, sowie SzeneSchweiz und Schweizerischer Bühnenverband).

<sup>2</sup> Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

## **Art. 20** Gleichstellung

<sup>1</sup> Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>7</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

## **Art. 21** Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>8</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

## **4. Kapitel: Finanzielles**

### **Art. 22** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 38'380'000.00**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

### **Art. 23** Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 22 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 18'422'400.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 15'352'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 4'605'600.00

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

---

<sup>7</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>8</sup> BV; SR 101

## **Art. 24** Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch die Aufwendungen für

- a. die Miete und den Unterhalt (Instandhaltung) für das Stadttheater am Kornhausplatz sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen;
- b. die Miete der Vidmarhallen, des Casino Bern und weiterer von der Stiftung benutzter Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen;

<sup>3</sup> Pro Jahr müssen durchschnittlich 1'700'000.00 Franken für die Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a. verwendet werden.

<sup>4</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

## **Art. 25** Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

## **Art. 26** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

<sup>3</sup> Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>4</sup> Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 20 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand abzüglich der Unterhaltskosten für das Stadttheater (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 22 durch Betriebsaufwand abzüglich der Unterhaltskosten für das Stadttheater mal 100).

## **Art. 27** Überschüsse und Fehlbeträge

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

## **5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen**

### **Art. 28** Aufsichts- und Controllingrechte

<sup>1</sup> Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

<sup>2</sup> Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

#### **Art. 29** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

<sup>2</sup> Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt samt Revisionsbericht mit Testat über die Einhaltung der Standards gemäss Swiss GAAP FER 21 (per 30. Juni) sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre.

#### **Art. 30** Controllinggespräch

<sup>1</sup> Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

<sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

#### **Art. 31** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>9</sup>. Sie berücksichtigt dabei die Standards von Swiss GAAP FER 21.

<sup>2</sup> Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten nach den Bestimmungen einer ordentlichen Revision prüfen (Art. 727 ff. OR).

<sup>3</sup> Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

<sup>4</sup> In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

---

<sup>9</sup> OR; SR 220

### **Art. 32** Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sind oder ein Reputationsrisiko darstellen können. Sie informiert ebenso über den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

## **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

### **Art. 33** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 34) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 35). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>10</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### **Art. 34** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

<sup>3</sup> Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

### **Art. 35** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

---

<sup>10</sup> VRPG; BSG 155.21



## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 36** Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Juli 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 35 bis am 30. Juni 2027.

<sup>3</sup> Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>5</sup> Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

